

Von der Arbeitsmoral bis zum Meinungsstreit: Ein Wegweiser durch das Studium – Teil 1*

Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Erfan Khorasani-Nejad, CLE, LL.M. (London)**

Rechtswissenschaft ist nichts für Nachbeter und methodische Schlafwandler, sondern für Menschen mit Verstand, Urteilskraft und Haltung.

I. Einleitung – Wieso? Weshalb? Warum?	768
II. Hauptteil – ein Rundumschlag!	768
1. Wir haben ein Problem – lassen Sie uns darüber reden: die Arbeitsmoral!	769
a) Studium: Arbeitsethos und Bedeutung	769
b) Erwartungshorizont: Von der Zwischenprüfung zum Staatsexamen	770
c) Persönlicher Reifeprozess und Wertekompass	771
2. Juristische Fallarbeit: Mittel und Medium	773
a) Mein Freund der Sachverhalt – Analyse und Auswertung	773
aa) Befreiung vom Zwang des Vorwissens	773
bb) Das „richtige“ Lesen und Verstehen	774
cc) Verarbeitung und Verwertung	775
b) Der Gutachtenstil, der Mythos, die Legende	775
aa) Was ist das?	775
bb) Warum muss ich das können?	776
cc) Was will der (nicht) von mir?	776
dd) Verständiger Einsatz nach gesundem Augenmaß	777
ee) Wider der Diktatur des Gutachtenstils: Alternativen	779
3. Die Sprache – ein scharfes Schwert im Wortgefecht	781
a) Sprache als Bewertungsfaktor	781
b) Ohne Sprachkompetenz – keine Denkkompetenz	781
c) Nur Sprechenden/Schreibenden kann geholfen werden	782

* Teil 2 folgt in Ausgabe 5/2026.

** Dipl.-Jur. Erfan Khorasani-Nejad, CLE, LL.M. (London), ist Sachverständiger für Datenschutz (DSB/DSA TÜV®-zert., ehem. BDSF e.V.) und Wiss. Mitarbeiter der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht unter der Leitung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Gunnar Duttge sowie der Abteilung für Strafrecht und Strafprozessrecht unter der Leitung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Uwe Murmann am Kriminalwissenschaftlichen Institut der Georg-August-Universität Göttingen. Der Autor hat bereits an der Korrektur und Evaluation von ca. 1.000 Prüfungsleistungen mitgewirkt.

I. Einleitung – Wieso? Weshalb? Warum?

Ausbildungs- und Studienliteratur findet sich wie Sand am Meer. Gerade zu Gutachtenstil und Methodik ist schon mehr Tinte geflossen als die Leine Wasser fasst: zum juristischen Knigge-Seminar wird geladen, es werden Stilkunden und Leitfäden mitgegeben, Grüße aus Klausurwerkstätten gesandt, zehn Gebote der Klausurbearbeitung angepriesen sowie dutzende verheißungsvolle Schlüssel zum Gelingen der Klausur gereicht – allerdings hilft auch der beste Schlüssel nichts, wenn man die Tür nicht öffnen will und hofft, dass sie aus pädagogischer Rücksicht von selbst aufschwingt. Man könnte nun meinen, es gäbe einschlägige Literatur schon zu Haufe. Lässt man hingegen den Blick über die weiten Landschaften von Notenspiegeln und die (im interdisziplinären Vergleich) exorbitant hohen Durchfallquoten schweifen, erkennt man schnell, dass das Gros der Prüfungsleistungen es nicht über das Versuchsstadium hinaus geschafft bzw. sich in der Untauglichkeit festgefahren hat. Und solange Prüfungsleistungen noch so aussehen, wie sie eben aussehen, darf der akademische Bildungsapparat vor der Flut an unbestimmten Obersätzen, halbgenauen Definitionen, subsumtionsfernen Gefühlsbekundungen und wahllosen Modalpartikeln nicht kapitulieren!

Diesem Ruf folgend soll die Donquichotterie gewagt werden, dem beflissenen Studierenden das Wesentliche ans Herz zu legen: eine vernünftige Arbeitsmoral samt Bildung und (nachfolgender!) Vertretung einer eigenen Meinung (im Sinne einer Rechtsansicht) als Ergebnis eines kritisch reflektierenden Auseinandersetzungsprozesses – und zwar losgelöst von den Fesseln altpreußischer Gehorsamkeit und der Wiederkäuer von Vorgekauem anderer. Denn genauso wie „Rechtsprechen [...] nicht bloßes Nachsprechen von Vorgesprochenem [ist]“¹, erschöpft sich juristische Arbeit „nicht [im] Nachdenken eines Vorgesprochenen“². Gerade dieser Tage bedarf es seitens des Juristennachwuchses wieder des Mutes, sich (deutlich stärker) des eigenen Verstandes zu bedienen und fernab der Nestwärme neue Wege zu gehen. Dieser Beitrag verfolgt nicht das Ziel, nur der siebte Aufguss desselben fahlen Teebeutels zu sein, sondern Studierenden einen Wegweiser durch die Stromschnellen der juristisch-akademischen Ausbildung an die Hand zu geben. Diesem Petition folgend soll der Beitrag ganz bewusst, deutlich und in bildlicher Sprache – als Akt der Hoffnung und Sympathie – den Studierenden gewidmet sein. Dabei möchte ich Ihnen einerseits typische Fallstricke, populäre „Fettnäpfchen“ und geschickte Brücken aufzeigen, andererseits aber auch mit deutlichen Worten klarstellen, wo die (nicht verhandelbaren!) Erwartungen liegen. Einen Zahn darf ich Ihnen gleich ziehen: Auch mit der Lektüre dieses Beitrages werden Sie weder einen Blumenstrauß gewinnen noch zum nächsten *Friedrich Carl v. Savigny* avancieren – „Turnen müssen Sie schon selbst!“³

II. Hauptteil – ein Rundumschlag!

Zunächst wird eine (1.) Synopse des erwarteten und tatsächlichen Arbeitsethos des durchschnittlichen Studierenden geliefert, um anschließend (2.–4.) auf diverse Aspekte der juristischen Fallarbeit einzugehen. Darauf aufbauend soll es um (5.) Auffinden und Darstellen von Rechtsproblemen gehen, bevor noch ein paar Worte (6.) zur Bewertung von Prüfungsleistungen verloren werden.

¹ Kirchhof, NJW 1986, 2275.

² Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 12. Aufl. 1969, S. 254; vgl. Zweigert, RabelZ 15 (1949/50), 5.

³ Schnapp, Jura 2002, 32 (32).

1. Wir haben ein Problem – lassen Sie uns darüber reden: die Arbeitsmoral!

Die Lage ist dramatisch. Eigeninitiative und Beteiligung sind niedrig, Durchfallquoten und Frust hoch. Woran liegt das? Bevor es an das Inhaltliche geht, möchte ich Sie für das sensibilisieren, wofür Sie sich eingeschrieben haben und was von Ihnen erwartet wird: nämlich Studieren! Dazu gehört eine gewisse Arbeitsmoral, die Studierenden anscheinend immer mehr verlustig zu gehen droht, so etwa Prof. Dr. Gülbay-Peischard:

„[...] Studierende sind faul, lethargisch, handysüchtig, arrogant, überschätzen sich und haben keine Ahnung davon, was der Arbeitsmarkt von ihnen will. Ihre Selbsteinschätzung steht immer wieder in scharfem Kontrast zu ihren fachlichen und persönlichen Möglichkeiten. Sie beherrschen nicht einmal die Rechtschreibung, wollen aber den Vorstandsvorsitz eines Dax-Konzerns, und zwar hier und jetzt. [...]. Ein sehr gutes, weitgehend service-orientiertes und fast [...] kostenloses Bildungssystem wird [...] ausgenutzt und ausgebeutet, und das mit größtem Selbstverständnis und absoluter Selbstverständlichkeit.“⁴

Klingt hart? Ja, sicherlich – die Diagnose ist bewusst zugespitzt; in ihr spiegeln sich aber reale Defizite an Disziplin, Sprachsicherheit und Selbststeuerung, die im Studienalltag tatsächlich häufig zu beobachten sind. Schauen wir, was es mit dieser (zugegeben) steilen These auf sich hat:

a) Studium: Arbeitsethos und Bedeutung

Der Duden definiert Studium u.a. als „eingehende [wissenschaftliche] Beschäftigung mit etw.“⁵. Unter dem Studieren selbst versteht man „an einer Hochschule Wissen, Kenntnisse auf einem [...] Fachgebiet erwerben“⁶, „sich intensiv (wissenschaftlich) mit etw. beschäftigen, um es genau kennen-zulernen“⁷ sowie „etw. genau untersuchen, um sich ein Urteil bilden zu können“⁸. Schaut man auf den lateinischen Ursprung, bedeutet „studēre“ bzw. „studeō“ so viel wie „sich um etw. bemühen, etw. betreiben, nach etw. streben, trachten“⁹. Aus den Beschreibungen gehen objektiv vor allem Intensität und Tiefgründigkeit hervor, während der subjektive Aspekt ein übergeordnetes geistiges (Be-)Streben adressiert. Ein erster Blick in einschlägige Regelwerke zeigt, dass im Rahmen der Zwischenprüfung festgestellt wird, ob jemand „die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt“, § 1 Abs. 1 S. 2 ZWPrO¹⁰. Auch die Erste Juristische Prüfung, vulgo das Staatsexamen, dient gem. § 2 Abs. 1 S. 3 NJAG¹¹ (gesetzlich!) der Feststellung, „ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, [...] und damit für den [...] Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.“ Qualifikation ist dabei als die Befähigung zu etwas zu verstehen und auch das fachliche Geeignetsein zielt auf die persönliche Eignung zu etwas ab; gemeint ist in beiden Fällen nicht Faktenkenntnis, sondern die generelle Fähigkeit und Tauglichkeit, das Recht als solches anzuwen-

⁴ Gülbay-Peischard, Akadämlich – Warum die angebliche Bildungselite unsere Zukunft verspielt, 2024, S. 11.

⁵ „Studium“ auf Duden online (4.4.2026).

⁶ „Studieren“ auf Duden online (4.4.2026).

⁷ „Studieren“, Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (4.4.2026).

⁸ „Studieren“, Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (4.4.2026).

⁹ „Studeo“ auf PONS online (4.4.2026).

¹⁰ Hier nur bspw.: Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen. Vgl. etwa § 1 Abs. 1 S. 2 ZWPrO (Leibniz Universität Hannover); § 37 Abs. 1 S. 2 ZWPrO (Goethe-Universität Frankfurt a.M.); § 17 Abs. 1 S. 1 ZWPrO (Humboldt-Universität zu Berlin) usw.

¹¹ Hier nur bspw. das Nds. Juristenausbildungsgesetz. Vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 JAG-NRW; § 16 Abs. 1 S. 3 JAPO-Bayern; § 6 Abs. 2 S. 1 JAG-Hessen („Verständnisprüfung“); § 2 S. 3 JAG-Sachsen usw.

den. Legte man dieses Sprachverständnis des Studierens an den durchschnittlichen „Studierenden“ dieser Tage an und sondierte danach, ließen sich selbst die groß angelegten Grundlagen-Lehrveranstaltungen mühelos in den lehrstuhleigenen Räumlichkeiten abhalten; m.a.W.: die Mehrheit wird dem geforderten Arbeitsethos bzgl. der Studienziele und -zwecke nicht gerecht. Und dabei soll das – berechnete – Petium, dass von Studierenden, denen das unschätzbare Privileg (!) einer nahezu kostenlosen höheren Bildung zukommt, die von öffentlicher Hand und damit der steuerzahlenden, regelmäßig mind. 40 Stunden (und mehr) pro Woche arbeitenden Solidargemeinschaft finanziert wird, durchaus erwartet werden kann, ebenso solidarisch mind. 40 Stunden pro Woche reine Arbeitszeit in ihr Studium zu investieren, gar nicht zum Tragen kommen.

Keypoints: Erkennen Sie Ihr Studium als das, was es ist – Ihre Hauptbeschäftigung.

Ein Studium bedeutet also schon nach Wortsinn und -bedeutung weitaus mehr als das kurzfristige (Auswendig-)Lernen, Wiedergeben und Entledigen von Fakten – bekannt als „Lernbulimie“. Studium ist ein ganz persönlicher Weg des Fragens und Hinterfragens, des Fortschreitens, der Bewusstwerdung und Auseinandersetzung sowie des eigenen Wachstums.

b) Erwartungshorizont: Von der Zwischenprüfung zum Staatsexamen

Ausgehend von der Zwischenprüfung lässt sich der Erwartungshorizont über die weiteren einschlägigen Vorschriften noch näher skizzieren. Nach der manifesten (gesetzlichen!) Erwartungshaltung des § 2 Abs. 1 S. 3 NJAG¹² dient die „erste Prüfung [...] der Feststellung, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann, in den Prüfungsfächern einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen über die erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.“ Das alles ist aber keine Frage des Kennens, sondern des Könnens – es geht um die Eignung und Befähigung des Prüflings: „Nicht im Wissen erschöpft sich das Lernziel; das Können muß angezielt werden. Ein guter Jurist überblickt sein Gebiet nicht nur; er kann mit ihm umgehen, sich auf ihm bewegen, er kann «juristisch denken»“¹³.

Keypoints: Als engagierter und authentischer Jurist müssen Sie sich zum gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Zeitgeschehen up-to-date halten.

Hieraus resultiert auch das – leider nur als solches wahrgenommene – Predigen, dass Sie nicht nur für die Klausur Streitstände „konsumieren“, sondern um des Lernens selbst willen lernen sollen. Wer sich dennoch für die anscheinend brennenden Fragen des Lebens wie: „Ist das klausurrelevant?“, „Kommt das in der Prüfung dran?“ oder auch „Muss ich das können?“ interessiert, dem sei wärmstens ein Blick in die jeweils sportlich anspornenden Kataloge des § 16 Abs. 1, 2 und 3 NJAVO¹⁴ zu den drei Rechtssäulen empfohlen, die den Prüfungsstoff detailliert auflisten. Was sich schnell abzeichnet, ist, dass „alles“ gar nicht gelernt werden kann – zumal sich Rechtsprobleme stets am Pulse der

¹² Vgl. Fn. 11.

¹³ Hassemer/Kübler, Gutachten E zum 58. DJT, 1990, E 88 f.

¹⁴ Hier nur bspw. die Verordnung zum Nds. Juristenausbildungsgesetz. Vgl. etwa § 8 Abs. 2 Nrn. 1–11 JaPrO-BW; § 8 Abs. 2 Nrn. 1–11 JAG-Saarland; § 14 Abs. 2 Nrn. 1–7 JAPrVO-Sachsen-Anhalt.

Zeit entwickeln. Besonders spannend ist bzgl. § 16 NJAVO noch, dass neben der Beherrschung der „rechtswissenschaftlichen Methoden und [... sonstigen ...] Grundlagen des Rechts“ (Abs. 4 S. 2) insbesondere auch die Feststellung ermöglicht werden soll, „ob der Prüfling [...] die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts erworben hat“ (Abs. 4 S. 4). Bei Rechtsgebieten in Grundzügen wird „die Kenntnis der gesetzlichen Systematik, der wesentlichen Normen und Rechtsinstitute [...] verlangt“ (Abs. 5). „Fragen aus anderen Rechtsgebieten im Zusammenhang“ sind nicht ausgeschlossen (Abs. 6 S. 1) und auch „[d]arüber hinaus kann die Prüfung auf andere Rechtsgebiete erstreckt werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird“ (Abs. 6 S. 2). Im Rahmen der Ersten Juristischen Staatsprüfung können Studierenden also auch unbekannte Probleme samt unbekannten, fiktiven Rechtsquellen vorgelegt werden, auf die sich der Bearbeiter spezifisch gar nicht vorbereiten kann.

Das Bisherige muss zu zwei elementaren Einsichten führen: Erstens, es ist schlechterdings unmöglich, „alles zu lernen“ und Inhalte nach „Prüfungsrelevanz“ zu sondieren. Allein bezogen auf das Strafrecht ergeben sich aus § 16 NJAVO gute 170 prüfungsrelevante Vorschriften, zumal sich aus diesem Fundus mehrere tausend verschiedene Fallstricke konstruieren lassen. Das geltende positive Recht als Gesamtkorpus umfasst schätzungsweise ca. 170.000 Gesetzes- und Regelwerke, zumal die regulatorisch erfassten und noch zu erfassenden Bereiche rasant anwachsen und die Gesetzgebung kaum Schritt halten kann. Es kann also nicht darum gehen, einzelne Vorschriften „zu lernen“, sondern sich das Handwerkszeug im Sinne von Methodik und Lösungstechniken sowie ein gesundes Judiz im Sinne eines rechtlichen Urteilsvermögens als Fertigkeiten anzueignen, um sich auch Unbekanntem souverän nähern zu können. Zweitens, wird deutlich, wie sehr Fragen im Geiste von: „Müssen wir das können?“ den Blick auf das Studium verkürzen und die Aufmerksamkeit auf punktuelle Prüfungsbewältigung statt methodischem Kompetenzaufbau richten. Der Fragesteller selbst konditioniert sich damit schon (un-)bewusst auf das Nötigste. Dem Lehrpersonal wird gleichzeitig suggeriert, dass man sich weder für Fach und Materie interessiert noch bereit ist, die „Extrameile“ zu gehen, sondern lieber ein individuell zugeschnittenes „Service-Programm“ für die Prüfung hätte; vice versa ist es kein Staatsgeheimnis, dass sich das auch auf Motivation und Einsatzbereitschaft des Lehrkörpers auswirkt.

c) Persönlicher Reifeprozess und Wertekompass

Außerdem ist ein rechtswissenschaftliches Studium noch durch eine metaphysische bzw. ontologische (Bewusstseins-)Ebene charakterisiert. Rechtsverständnis und -anwendung setzen zwingend auch Rechtsempfinden voraus, da zu den drei Rechtsideen neben Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit auch Gerechtigkeit zählt¹⁵. In diesem Zusammenhang bedarf es der Fähigkeit, sich mit dem eigenen Standpunkt sowie den Standpunkten anderer auseinanderzusetzen, und des Willens, zu versuchen und zu scheitern, zu streben und zu wachsen, an sich selbst und an anderen, sowie insbesondere einer gesunden Resilienz gegenüber Rückschlägen und Kritik. „Es irrt der Mensch so lang er strebt“¹⁶, heißt es in Goethes „Faust“. „Wer recht erkennen will, muss zuvor in richtiger Weise gezweifelt haben“¹⁷, gibt uns Aristoteles mit auf den Weg. Und sollen nun der Zweifel und das Irren die Geburtsstunde einer jeden Erkenntnis sein, so bedarf es des Mutes, eigene Ideen zu wagen und Gesagtes zu hinterfragen, aber – noch viel wichtiger – eines ureigenen Reifeprozesses zur Herauskristallisierung eines eigenen Rechtsempfindens. All das braucht neben gehörigem Fleiß insbesondere

¹⁵ Möllers, ZfPW 2019, 94 (121); Radbruch, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1914, S. 82 ff.

¹⁶ Goethe, Der Tragödie erster Teil, 1808, Prolog im Himmel, Vers 318.

¹⁷ Aristoteles (384–322 v. Chr.), Metaphysik, zwischen 348–322 v. Chr., Erstdruck 1498, III, 1.

Zeit sowie Hingabe und sollte von der Einsicht geleitet sein, dass jede tiefere Erkenntnis – wie auch alles andere in der Natur – nur von innen nach außen wachsen und reifen kann. Die „[b]linde Reproduktion juristischer Regeln und Begriffe ist ein Feind des juristischen Denkens“¹⁸ und aus Vielwisserei erwächst bei Weitem noch keine Weisheit.

Die bewusste Auseinandersetzung mit dem eigenen Rechtsempfinden sowie dessen juristisch begründeter Herleitung ist mir persönlich ein ganz besonderes Anliegen. Rein exemplarisch: Im Rahmen des Streits um die Anforderungen an die „Tat“ i.S.d. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO (Vorläufige Festnahme), also ob für die Festnahme ein dringender Tatverdacht genügt oder die (Straf-)Tat wirklich begangen worden sein muss, bestehe ich bei Studierenden regelmäßig auf eine eigene Meinung. Dabei geht es nicht um eine rechtsdogmatisch fundierte Argumentation, sondern die Frage, ob Sie in einer Gesellschaft leben wollen, in der Zivilcourage der Vorrang gebührt, auch wenn das im Einzelfall bedeuten mag, dass ein Unbescholtener körperlich misshandelt auf den -4° C kalten Boden geschleudert und dort mit dem Gesicht gegen den Asphalt gedrückt festgesetzt wird, bis die Polizei in ca. 10–15 Minuten eintrifft, oder ob Sie in einer Gesellschaft leben wollen, in der Zivilcourage immer gegen ein Strafbarkeitsrisiko abzuwägen ist, sodass ggf. eine Vielzahl nicht gerade vor Augen begangener Straftaten ungesühnt bleibt. Das ist eine Frage, zu der Sie eine Haltung haben müssen (!) – und zwar nicht nur als Jurist, sondern einfach als Mensch.

Dieser Prozess der Persönlichkeitsentwicklung und -festigung ist gerade im Rechtswesen, wo es um Recht und Unrecht, um Freiheit und Strafe geht, von größter Bedeutung und dient auch dazu, einen „eigenen Wertekompass“ zu entwickeln, wofür es Zeit und Hingabe bedarf. Das duale Modell der juristischen Ausbildung aus Studium, Staatsexamina und Vorbereitungsdienst ist stark geprägt vom preußisch-deutschen 19. Jahrhundert¹⁹ und führte seinerzeit sowie auch noch in der Nachkriegszeit regelmäßig zu einem Alter von knapp 30 Jahren für einen Volljuristen.²⁰ Auch wenn die Laufbahn keinem planmäßigen Alterszuschnitt folgte, so hatte es doch eingedenk der immensen Verantwortung juristischer Berufe seinen guten Grund, dass Heranwachsende sich nicht nach „Turbo-Abi“, „Freischuss“ und „Power-Ref.“ im zarten Alter von 24 Jahren (teils ohne je das Elternhaus verlassen zu haben) im Gerichtssaal wiederfinden und nun über Insolvenzstraftaten eines Unternehmers, der seine Belegschaft nicht auf die Straßen setzen wollte, mögliche Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Scheidungsstreits oder mehrjährige Freiheitsstrafe eines Obdachlosen im Rahmen von Beschaffungskriminalität zu entscheiden haben.

Keypoints: Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen, um Ihre akademische Fachdisziplin wirklich zu durchdringen, und verorten Sie sinnlose Wettrennen anderswo.

Angesichts der Verantwortung juristischer Berufe ist Reife kein Luxus, sondern Teil der Eignung. Auch deshalb ist es kein Makel, sich für die fachliche und persönliche Durchdringung des Stoffs die nötige Zeit zu nehmen.

¹⁸ Hassemer/Kübler, Gutachten E zum 58. DJT, 1990, E 33.

¹⁹ Eingehend zur geschichtlichen Entwicklung: Lührig, AnwBl 2018, 986.

²⁰ Parameter: 13–14 Jahre Schulpflicht; ca. zwei bis vier Jahre Wehrdienst (je nach Einheit); fünf Jahre Studium und erstes Staatsexamen; zwei Jahre Vorbereitungsdienst und zweites Staatsexamen; zzgl. ca. drei bis fünf Jahre Probezeit für die richterliche Tätigkeit nach §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 2 S. 1 DRiG (Deutsches Richtergesetz); alles bei zügigem Fortkommen, ohne Promotion, Ergänzungs-/Aufbaustudium, Ausland usw.

2. Juristische Fallarbeit: Mittel und Medium

Nachdem nun ein paar fundamentale Einsichten zum Konzept „Studium“, der Arbeitsmoral und dem Erwartungshorizont gewonnen sind, soll es im Folgenden um die juristische Fallarbeit gehen.

a) Mein Freund der Sachverhalt – Analyse und Auswertung

Der Sachverhalt in seiner heiligen Form²¹ ist nicht Ihr Gegner, sondern Ihr Arbeitsmaterial. In ihm liegt regelmäßig weit mehr, als viele Bearbeiter wahrhaben wollen. Studierende tun sich damit recht schwer. Hier soll der Blick auf dreierlei verdichtet werden: die Voreinstellung (aa)), das „richtige“ Lesen und Verstehen (bb)) und die vollständige Verarbeitung (cc)). Es wird erstaunen, wie viel Hilfreiches sich aus einem Sachverhalt ergibt, sodass ich für den Sachverhalt als Freund denn Peiniger werben möchte.

Beispiel: A hat nach einigen Gelegenheitsjobs und verpatzten Vorstellungsgesprächen die Nase voll vom Bestreben ehrlicher Arbeit und sucht nun das schnelle Geld, wofür er nachts in das Haus der Familie Meyer, in dem diese schon seit vielen Jahren lebt, eingedrungen ist, indem er den gläsernen Teil einer Schrägtüre zum Keller mittels Brecheisens eingeschlagen hat. Da er dort aber nicht fündig wird, geht er über die Treppe in den Wohnbereich und trägt einige wertvolle Elektrogeräte (Smart-TV, Gamer-PC, Soundsystem) nach draußen zu seinem Wagen. Als ihn die zufällig mit ihrem Hund vorbeispazierende Passantin P nach der Uhrzeit fragt, schreit A sie an, sie solle „besser das Weite suchen, sonst knallt's“. Da P nicht locker lässt und A ein dünnes Nervengeflecht hat, schlägt er P nieder. Dann verstaut A den kurz abgesetzten PC im Kofferraum seines nagelneuen Ford Mustangs und fährt davon. As Strafbarkeit nach dem StGB?

aa) Befreiung vom Zwang des Vorwissens

Aus der Korrekturpraxis wird deutlich, dass Studierende es regelmäßig schaffen, die eigentlichen Problemlagen souverän zu umschiffen. Woran liegt das? Meine These: Der Zwang des (Vor-)Wissens. Per psychologischem Ankereffekt neigen Studierende dazu, die auf Gedeih und Verderb auswendig gelernten „Standardstreite“ auch irgendwie fruchtbar zu machen – ganz gleich, ob danach gefragt wurde. Dass es sich unter Umständen um ein unbekanntes, ungelerntes Problem handelt, das jetzt individueller Lösung bedarf, kommt den wenigsten in den Sinn. Gerade hier liegt der Trumpf des systematisch-methodischen Vorgehens. Daher: Gehen Sie unvoreingenommen an den Sachverhalt heran und prüfen Sie sorgfältig, ob Ihre erste Intuition Sie nicht trügt. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass Ihnen in einer Prüfung ein allseits bekannter „Standardfall“ 1:1 vorgelegt wird; viel eher wird es sich um eine Neuinterpretation oder den Transfer auf ein unbekanntes Szenario handeln. Bedenken Sie: In einem seitenlangen Sachverhalt kann schon das Hinzufügen oder Streichen eines einzigen Wortes die gesamte Lösung „auf den Kopf stellen“.

Keypoints: Gehen Sie unvoreingenommen und frei vom „Zwang Ihres Vorwissens“ an den Sachverhalt heran. Prüfen Sie nicht aspektororientiert-assoziativ, sondern schematisch-gutachterlich sauber.

²¹ Der Sachverhalt darf nicht den Wunschproblemen angepasst werden (Sachverhaltsquetsche); vgl. *Wohlers/Schuh/Kudlich*, Klausuren und Hausarbeiten im Strafrecht, 7. Aufl. 2024, Rn. 43; *Mix*, Schreiben im Jura-Studium, 2011, S. 37.

Mit Blick auf den Sachverhalt liegen §§ 242 ff. StGB auf der Hand. Dass A „eingedrungen ist“, heißt aber z.B. nicht, dass das Eindringen²² sonderlich zu thematisieren ist, da bzgl. der eingeschlagenen Schrägtüre zum Keller schon ein Einbrechen²³ vorliegt. Zudem drängen sich bei Wegnahme plus Personengewalt vermeintliche „Abgrenzungsprobleme“ bzgl. §§ 249 Abs. 1; 253 Abs. 1 und 2, 255; 252 StGB samt Dreieckskonstellationen auf – möchte man meinen. Bei nüchterner Betrachtung gibt es aber keinen Gewahrsams- oder Objektbezug zu P, und auch stand As Schlag nach seiner Vorstellung in keiner Beziehung zum Diebstahl. Tatsächlich gibt es hier keines der o.g. Probleme, sondern stehen die Diebstahlsdelikte hier unabhängig neben den Delikten bzgl. P.

bb) Das „richtige“ Lesen und Verstehen

Regelmäßig lassen sich die Prüfungssachverhalte m.E. in drei Gattungen einordnen. Zunächst trifft der Bearbeiter auf „Fallentscheidendes“ (1. Gattung), ohne das Fall und Lösung nicht „funktionieren“. Diese Angaben müssen (!) vollständig verwertet werden. In die zweite Gruppe fallen m.E. „Goodies und Zugaben“ (2. Gattung), also Angaben, die nicht zwingend ergebnisrelevant sind, wohl aber dem Aufmerksamen als Argumentationshilfen zugeordnet und als solche auch für die Lösung aufzugreifen sind. Überflüssige Angaben lassen sich als „colorandi causa“ (3. Gattung) zusammenfassen; sie dienen nur der Ausschmückung, runden die „Storyline“ ab und müssen (bzw. sollen) nicht verarbeitet werden; so etwa auch Angaben, die viel zu vage sind, als dass sie sich unter ein Tatbestandsmerkmal subsumieren ließen. Es ist wichtig, dass Sie in Grundzügen ein Gespür für den Kontext von Sachverhaltspassagen entwickeln.

Keypoints: Teilen Sie den Sachverhalt bewusst in Fallentscheidendes, Goodies/Zugaben und colorandi causa auf; markieren Sie diese farblich oder per Unter-/Durchstreichung. Verarbeiten Sie alles aus 1. Gattung, so viel wie möglich aus 2. Gattung und lassen Sie alles aus 3. Gattung außen vor.

Mit Blick auf den Sachverhalt: Das „Haus der Familie Meyer“ ist für den Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) „fallentscheidend“. Lebensnah wird das Haus der „Familie Meyer“ auch eine dauerhaft genutzte Privatwohnung sein (Qualifikation, § 244 Abs. 4 StGB), sodass der Zusatz „schon seit vielen Jahren lebt“ ein „Goodie“ zur Klarstellung ist. As Vorgeschichte und Motivationslage schmücken die Geschichte nur als „colorandi causa“ aus, sind austauschbar und irrelevant. Dass es sich um „wertvolle Elektronikgeräte“ (1. Gattung) handelt, ist für §§ 248a, 243 Abs. 2 StGB relevant; hingegen können die Objektangaben (2. Gattung) in die Argumentation bzgl. des Gewahrsamsübergangs hineinfließen. Ansonsten sind nur noch die Drohung und das Niederschlagen bzgl. P „fallentscheidend“; alles Weitere sind nur „Goodies“ oder „colorandi causa“. Zu Veranschaulichung der Sachverhalt: → „Fallentscheidendes“ in **fett**; → „colorandi causa“ ~~durchgestrichen~~; → „Goodies und Zugaben“ unverändert:

~~„A hat nach einigen Gelegenheitsjobs und verpatzten Vorstellungsgesprächen die Nase voll vom Bestreben ehrlicher Arbeit und sucht nun das schnelle Geld, wofür er nachts in das Haus der Familie Meyer, in dem diese schon seit vielen Jahren lebt, eingedrungen ist, indem er den gläsernen Teil einer Schrägtüre zum Keller mittels Brecheisens eingeschlagen hat. Da er dort aber nicht fündig wird, geht er über die Treppe in den Wohnbereich und trägt einige wertvolle Elektrogeräte~~

²² §§ 243 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 Var. 3, 244 Abs. 1 Nr. 3 Var. 3 StGB, mit einem nicht zur Öffnung bestimmten Werkzeug.

²³ §§ 243 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 1 Var. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 StGB.

(Smart-TV, Gamer-PC, Soundsystem) ~~nach draußen zu seinem Wagen~~. Als ihn die zufällig mit ihrem Hund vorbeispazierende Passantin **P** nach der Uhrzeit fragt, **schreit A sie an**, sie solle „besser das Weite suchen, **sonst knallt's**“. ~~Da P nicht locker lässt und A ein dünnes Nervengeflecht hat, schlägt er P nieder. Dann verstaut A~~ den kurz abgesetzten **PC im Kofferraum** seines ~~nagelneuen Ford Mustangs~~ und **fährt davon**. As Strafbarkeit nach dem StGB?“

cc) Verarbeitung und Verwertung

Letztlich ist es zur restlosen Verarbeitung der Sachverhaltsangaben wichtig, dass Sie aktiv mit dem Sachverhalt arbeiten. Es ist erstaunlich, wie wenig Bearbeiter am Sachverhalt anzumerken bzw. zu markieren haben; auch fällt auf, dass jene Bearbeitungen, denen ein originalgetreuer Sachverhalt voransteht, meist auch die schlechteren sind. Deutlich einfacher ist es, wenn Sie bspw. in einem Sachverhalt alle Pro- und Kontra-Argumente (für/gegen Anspruch oder Strafbarkeit? bzw. jeweilige Interessen und Rechtsgüter für/gegen die Maßnahme/Genehmigung/Klage?) farblich in grün/rot markieren oder mit +/- versehen, diese Schritt für Schritt in Ihrer Lösung verarbeiten und dabei sukzessive im Sachverhalt durchstreichen. Schauen Sie am Ende auf ein buntes Blatt Papier, auf dem alles durchgestrichen ist, können Sie sicher sein, zumindest alles verwertet zu haben.

Keypoints: Arbeiten Sie aktiv mit dem Sachverhalt. Beginnen Sie frühestmöglich damit, sich ein eigenes „System“ (mit Markierungen, Symbolen, Farben, geometrischen Figuren o.Ä.) zu entwickeln, sodass die Sachverhaltsauswertung zur Routine wird. Spätestens bei Examensklausuren müssen Sie das tun, weil Sie sonst garantiert den Überblick und etwaige Details aus dem Blick verlieren werden.

b) Der Gutachtenstil, der Mythos, die Legende

Nachdem wir den Umgang mit Ihrem Arbeitsmaterial erörtert haben, wenden wir uns nun dem Transferprozess Ihrer Gedanken vom Kopf auf das Papier zu. Um den sagenumwobenen und mythenumrankenden Gutachtenstil kommen wir dabei nicht herum. Von Studierenden verpönt, verhasst und entweder in sklavischer Erbsenzählerei zu Papier gezwungen oder aber weitestgehend ignoriert, ist der Gutachtenstil eigentlich nur ein zutiefst unverstandenes (Rechts-)Wesen.

aa) Was ist das?

Der (heute erweiterte) Gutachtenstil geht in seinen antiken Grundzügen auf einen Syllogismus im Sinne von *Aristoteles'* Syllogistik zurück,²⁴ der sich wiederum als zentrales Instrument eines deduktiven Schlussverfahrens darstellt. Deduktion meint dabei die Ableitung des Besonderen vom Allgemeinen, m.a.W. das Gewinnen einer Erkenntnis für den Einzelfall durch ein allgemeines, übergeordnetes Gesetz.²⁵ Der Syllogismus besteht aus zwei Prämissen und einer logisch zwingenden Schlussfolgerung. Der hieran anknüpfende Gutachtenstil modifiziert dieses Konzept leicht. Zunächst wird eine Hypothese vorangestellt (gutachterlicher Obersatz), die die eigentliche Ausgangsfrage bildet; im Weiteren ist der Untersatz als Abgleich der abstrakt übergeordneten Regel mit dem konkreten Einzelfall (heute als Subsumtion) zu verstehen. Daraus ergibt sich im Sinne des vierschrittigen Gutachtenstils:

1. Obersatz (Hypothese) – Griechen G könnte sterblich sein.
2. Definition (Obersatz) – Alle Menschen

²⁴ *Aristoteles*, Topik I 1, 100a25-27; vgl. auch *ders.*, Nikomachische Ethik, 1141b und *Analytica priora*.

²⁵ Das Gegenteil, nämlich Induktion als der Schluss vom Einzelnen auf die Regel (samt Abduktion: logische Vermutung basierend auf Beobachtungen) kann übrigens dramatisch inszeniert in verschiedenen filmischen Aufbereitungen von Sherlock Holmes bestaunt werden.

sind sterblich. 3. Subsumtion (Untersatz) – Griechen G ist ein Mensch. 4. Ergebnis (Konklusion) – Damit ist Griechen G sterblich.

bb) Warum muss ich das können?

Im Rechtsvergleich ist der „Gutachtenstil“ eine deutsche Besonderheit, die im Grunde auf den damaligen König von Preußen, Friedrich den Großen (1712–1786), zurückgeht. Im Rahmen der zweigliedrigen Ausbildung sollte das Rechtsstudium bereits die erste Stufe der Richterausbildung sein, sodass schon seinerzeit viel Wert auf die Unterscheidung von bloßer Vorbereitung des Urteils durch Gutachten sowie dessen späterer Endfassung gelegt wurde.²⁶ Innerhalb der Kollegialgerichte erfolgte die vorbereitende Gutachtenerstellung i.d.R. durch den „Berichterstatter“,²⁷ der in den Fall eingearbeitet und damit betraut war, Sachverhalt und rechtliche Würdigung samt aller Probleme sowie etwaiger Lösungen mit einem Vorschlag verbunden dem Kollegialgericht vorzustellen; dieser wird dann im Gremium beraten, worauf die Entscheidungsfindung und Urteilsabsetzung (im Urteilsstil) folgen.²⁸ Unabhängig davon spielen Rechtsgutachten als detaillierte Analyse und Bewertung komplexer Rechtsfragen auch in der Wirtschaft eine entscheidende Rolle – sei es nun im Rahmen des Risikomanagements für Banken und Versicherer, als Entscheidungsgrundlage für Compliance-Maßnahmen, im Zuge der regulatory readiness für Großkonzerne vor der nächsten BaFin²⁹-Prüfung oder schlicht im Auftrag eines Mandanten, der geprüft wissen will, ob sich seine Tochter strafbar gemacht haben könnte oder die Baugenehmigung zu erteilen ist u.v.m. In jedem Falle ist die Fähigkeit zur sorgfältigen Erstellung von Rechtsgutachten *conditio sine qua non* der Rechtsprofessionen. Machen Sie sich bei der Erstellung Ihrer Prüfungsarbeiten ganz bewusst, dass Sie gerade mit Blick auf die Rolle des Berichterstatters, Unternehmensjuristen oder Rechtsanwaltes ein formales „Rechtsgutachten“ erstellen und stellen Sie sicher, dass Ihre Bearbeitung diesen Namen auch verdient. Als gedanklicher Cross-Check empfehlen sich Kontrollfragen wie: „Kann ich das zwei anderen Richtern zur Entscheidung vorlegen?“, „Kann ich das (guten Gewissens) einem Mandanten übergeben und dafür eine stattliche Summe in Rechnung stellen?“

Keypoints: Nehmen Sie den altherwürdigen Begriff des „Rechtsgutachtens“ ernst!

cc) Was will der (nicht) von mir?

In seinem Wesen ist der Gutachtenstil keine aus der Antike übernommene Foltermethode für Rechtstudierende, sondern vielmehr eine reine Problemlösungstechnik. Der Hauptanwendungsbereich liegt also im Problematischen. Gedanklicher Sinn und Zweck des Gutachtenstils ist es, sich nicht von vornherein auf etwas festzulegen, sondern unvoreingenommen und ergebnisoffen an die Fragestellung heranzutreten und zunächst alle (!) Möglichkeiten durchzuspielen, um dann die erwägenswerten schriftlich gutachterlich-argumentativ abzuhandeln. Um es in ein Bild zu fassen: Wenn Sie mit dem Gedanken einer Urlaubsreise spielen, buchen Sie auch nicht binnen fünf Minuten den nächsten Flug nach wohin auch immer samt erstbestem Hotel und „Touri-Fallen-Tour“. Stattdessen fangen Sie recht offen damit an: „Ach, es könnte ja mal nach X gehen. Dafür sollte es dort aber warm sein; auch die Flüge sollten nicht allzu teuer sein und bestenfalls gäbe es eine Bahnverbindung.“ Darauf folgt meist: „In X ist es gerade warm; es gibt verschiedene Anreisemöglichkeiten. Der Flug kostet

²⁶ Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (157).

²⁷ Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (157).

²⁸ Fischer, NStZ 2013, 425; kritisch u.a. Doehring, NJW 1983, 851; dagegen etwa Mosbacher, NJW 2014, 124.

²⁹ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

X Euro, die Bahn hingegen X Euro, dauert aber X Stunden länger.“ Was Sie im Anschluss an diese Hypothesenbildung und Recherche dann meist mit Ihrem potentiellen Reisepartner führen, ist im Grunde ein Meinungsstreit: „Für die Bahn sprechen Umweltaspekte und mehr Bewegungsfreiheit; der Flug wäre aber bedeutend schneller; preislich überwiegt keine Option, [...]“ usw. Völlig konträr dazu neigen Studierende in anspruchsvollen juristischen Klausuren – um im Bild zu bleiben – dazu, sofort mit gepackten Koffern und einem Reiseführer für Mosambik den nächsten (Blind-)Flug zu nehmen, weil sie zu Mosambik sowieso schon viele Reportagen gesehen haben, um sich dann im Nachgang bei der Klausurbesprechung zu wundern, dass es eigentlich eine Ostasien-Rundreise werden sollte. Was der Gutachtenstil also definitiv nicht ist, ist reiner Selbstzweck der Form zum Heil. Verfolgt man den strengen Gutachtenstil auch bei allen offensichtlichen Aspekten in Detail, ermattet schon der Schreiber selbst – und erst recht der Leser.

Wer also die Prüfung des Sachverhaltes: „A gibt per Jagdgewehr einen gezielt tödlichen Schuss auf Bs Herz ab – Strafbarkeit?“ in etwa (überspitzt) so einleitet: „A könnte sich durch die Schussabgabe wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Dafür müsste der Tatbestand erfüllt sein. Dafür müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein. Dafür müsste es sich bei A um einen Menschen handeln. A ist A und damit ein Mensch. Aber auch bei B müsste es sich um einen Menschen handeln. B ist B und damit auch ein Mensch. A dürfte aber auch nicht B sein, wie sich aus dem systematischen Zusammenhang ergibt. A ist A und B ist B, deswegen ist B nicht A. A müsste gehandelt haben. [...]“ usw., der zeigt deutlich, dass Sinn und Zweck des Gutachtenstils missverstanden wurden.

dd) Verständiger Einsatz nach gesundem Augenmaß

Souveräner, effizienter und früher oder später zwingend notwendig ist ein verständiger Einsatz des Gutachtenstils. Nachdem Sie also im Rahmen der ersten Zwischenprüfungsklausuren – wo der Sachverhalt angesichts der (streng) gutachterlichen Anforderungen bewusst weniger problematischen Tiefgang aufweist – gezeigt haben, den Gutachtenstil seiner Form und Logik nach verstanden und bewältigt zu haben, gilt es im fortgeschrittenen Studium die gezielte Kunst³⁰ des problemorientiert punktuellen Einsatzes zu meistern. Heißt es im fortgeschrittenen Studium, weil die Probleme anderswo liegen, im Sachverhalt etwa: „A sticht dem B ein Küchenmesser in den Bauch“, ist es nötig, aber auch ausreichend, im Tatbestand des Gutachtens festzuhalten:

„Durch den Stich in den Bauch mit einem Küchenmesser hat A kausal und in objektiv zurechenbarer Weise den B i.S.d. § 223 Abs. 1 StGB körperlich misshandelt sowie an der Gesundheit geschädigt. A wusste um alle Umstände und wollte B derart verletzen; A handelte vorsätzlich.“³¹

Es ist nicht ersichtlich, „dass weitere Ausführungen einen Erkenntnisgewinn verschaffen würden“³². Und genau so sieht das auch das OVG Münster:

„Welcher weiteren Subsumtion es bedarf, um eine körperliche Misshandlung oder Schädigung der Gesundheit durch einen Messerstich festzustellen, erschließt sich dem Senat nicht.“³³

³⁰ Vgl. aber *Ransiek*, JA 2018, 481 (487): Das Ganze ist „keine Kunst, sondern schlicht Übung“.

³¹ Vgl. zu der Konstellation OVG NRW, Ur. v. 27.8.2009 – 14 A 313/09 = BeckRS 2010, 45569.

³² *Lagodny/Mansdörfer/Putzke*, ZJS 2014, 157 (162).

³³ OVG NRW BeckRS 2010, 45569.

Insoweit darf der Gutachtenstil „nicht zum Selbstzweck werden“ und müssen „Nebensächlichkeiten [...] daher nicht im Gutachtenstil abgehandelt werden“. ³⁴ Rekuriert man auf § 2 Abs. 2 S. 3 NJAG ³⁵, soll der Bearbeiter nun einmal zeigen, dass er „das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann“; danach dürfte es wohl kaum zur verständigen Rechtsanwendung gehören, eingehend zu erörtern, ob ein Messerstich in den Bauch tatsächlich auch eine üble und unangemessene Behandlung ist („Was denn sonst?!“). ³⁶ Anders liegt die Sache selbstredend bei nicht oder weniger eindeutigen und problematischen Fallstellungen wie etwa dem Anspucken, dem Abschneiden von Haaren, der Verursachung eines psychotischen Schubs, aber auch Ekel und Übelkeit – in all diesen Situationen liegen die Antworten nicht gerade auf dem Tisch, weswegen es unvertretbar und daher falsch wäre, diese ohne begründete Prüfung anzunehmen oder abzulehnen.

Keypoints: Der Gutachtenstil ist eine Problemlösungstechnik. Setzen Sie deutliche (!) Akzente und machen Sie (dem Prüfer) deutlich, dass Sie – an problematischen Stellen – einen formal akkurat differenzierten Gutachtenstil beherrschen und – an offensichtlich unproblematischen Stellen – die Souveränität und das Selbstvertrauen zur kurzen Abhandlung haben.

Es kann also nicht der Anspruch sein, alles im (strengen) Gutachtenstil abzuhandeln; vielmehr wird man Ihnen dann eine verfehlte Schwerpunktsetzung attestieren. ³⁷ Der konsequente Gutachtenstil ist sicherlich nicht falsch, ³⁸ bleibt vielerorts aber nur „überflüssiges Wortgerassel“ ³⁹ und Zeugnis einer „analytischen Fehlleistung“, zumal die strikte Einhaltung in allen Facetten bzgl. des Erkenntnisgewinns nur „Zeitverschwendung“ ist, ⁴⁰ einfach weil der Gutachtenstil als deduktives Schlussverfahren in seinem logischen Kern „auch gar nicht geeignet ist, neue Erkenntnisse zu begründen. Denn insoweit handelt es sich um einen rein analytischen Schluss, der für sich überhaupt nichts positiv zu begründen vermag, sondern lediglich fehlerhafte Behauptungen erkennen lässt“ ⁴¹. Den Gutachtenstil bewusst akzentuiert einzusetzen und Problembewusstsein zu zeigen, wird dabei umso wichtiger, je anspruchsvoller die Klausuren im Laufe des Studiums werden. ⁴² Erfahrene und jedenfalls im Examen eingesetzte Prüfer wissen „einen souverän gemischten Stil besonders [zu] würdigen“, ⁴³ zumal zahlreiche Prüflinge mit Blick auf den Gutachtenstil „häufig nicht etwa am fehlenden, sondern umgekehrt am übermäßigen Gebrauch fern jedweder juristischen Relevanz scheitern“ ⁴⁴. Auch fällt die Kritik, die Sie sich bzgl. des (fehlenden) Gutachtenstils ggf. einhandeln, deutlich weniger ins Gewicht als der sich aus dem Zeitgewinn ergebende Nutzen; wird die Zeit nun in die intensive Begründung der angelegten Rechtsprobleme investiert, „darf kein Korrektor es wagen, seiner Kritik

³⁴ OVG NRW BeckRS 2010, 45569.

³⁵ Vgl. Fn. 11.

³⁶ Ebenso Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (162).

³⁷ Wolf, ZJS 2020, 553 (559): „Sie würden wie ein Arzt agieren, der sich in der Notaufnahme mit identischer Aufmerksamkeit um Unfallopfer A mit einer Hirnblutung und Hypochonder B mit leichtem Schnupfen kümmert. Gesteigert werden so nur die Chancen, dass A stirbt (die echten Probleme im Gutachten unerörtert bleiben).“

³⁸ Ransiek, JA 2018, 481 (486).

³⁹ Putzke, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 8. Aufl. 2025, Rn. 5.

⁴⁰ Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (159, 162).

⁴¹ Duttge, ZDRW 2020, 75 (79).

⁴² Wolf, ZJS 2020, 553 (559).

⁴³ Beyerbach, JA 2014, 813 (816).

⁴⁴ Duttge, ZDRW 2020, 75 (77).

am fehlenden Gutachtenstil Gewicht beizumessen“⁴⁵. Für den Moment können wir uns zur Abgrenzung, wann der Gutachtenstil nicht zwingend erforderlich ist, *Ransieks* Maßstabsfigur bedienen:

„Ihre juristisch nicht vorgebildete Oma“⁴⁶.

Hat A bspw. beim Spaziergehen dem fremden B qua wuchtigem Faustschlag zu einer blutenden Nase verholten, sich auf dessen Fahrrad gesetzt und ist davongefahren, könnte eben auch Ihre laienhafte Oma sofort bestätigen, dass es sich bei Bs Fahrrad um eine fremde bewegliche Sache und bei Bs blutender Nase um eine Verletzung handelt. Einer streng gutachterlichen Aufarbeitung bedarf es hier nicht.

ee) Wider der Diktatur des Gutachtenstils: Alternativen

In allen „Grauzonen“, in denen man sich nicht sicher ist, dass es sich um einen unproblematischen Aspekt handelt, ist man mit einigen „verschliffene[n] Formen“⁴⁷ des Gutachtenstils bestens beraten. Wichtigstes Instrument ist der verkürzte (bzw. verschränkte) Gutachtenstil. Damit können Sie sowohl Ihr Wissen präsentieren als auch Ihr Ergebnis kurz begründet absichern. Eine anfängliche, aber wie bei allem durch Emsigkeit zu bewältigende Hürde dürfte sein, dass es keine starre Form oder Gesetzmäßigkeit dabei gibt. Mit all den Freiheiten um unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie auch die „Qual der Wahl“.

Keypoints: Sie müssen zwingend (!) „verschliffene Formen“ des Gutachtenstils beherrschen.

Eine Option ist der Konditionalstil, bei dem Obersatz und Definition ineinander übergehen:

„Das Fahrrad ist eine fremde bewegliche Sache, wenn es ein fortschaffbarer körperlicher Gegenstand ist und (zumindest auch) in fremdem Eigentum steht.“

Daneben bietet bei noch weniger problematischen Aspekten der verkürzte/verschränkte Gutachtenstil die Gelegenheit, sich kürzer zu fassen und gleichzeitig das „gefundene Ergebnis begründet abzusichern“⁴⁸. Charakteristisch ist hier der fließende Übergang der vier Teilschritte, was vielgestaltig möglich ist; der Obersatz entfällt und die Definition verdichtet sich auf „wichtige Definitionsanker“⁴⁹. Damit können Sie komprimiert und elegant Verständnis zeigen; doch bedarf es viel Fleiß, Mühe und Zeit, bis Sie diese Formen beherrschen.⁵⁰

Beispiel: Die blutende Nase des B infolge des Faustschlags ist eine schmerzhaft und heilbedürftige Verletzung, mithin eine körperliche Misshandlung sowie Gesundheitsschädigung.

⁴⁵ Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (163); vgl. Valerius, Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 20.

⁴⁶ Ransiek, JA 2018, 481 (486).

⁴⁷ Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 15. Aufl. 2022, Rn. 142.

⁴⁸ Wolf, ZJS 2020, 553 (559).

⁴⁹ Trinh, ZJS 2022, 516 (519).

⁵⁰ Trinh, ZJS 2022, 516 (520).

Weist der Sachverhalt keine Schwierigkeiten auf, ist die Zeit reif für den Feststellungsstil, den man ob der Begründungslosigkeit auch Behauptungsstil⁵¹ nennt. Da das Vorliegen des Merkmals hier schlicht behauptet wird, ist er nur „bei gänzlich unproblematischen Merkmalen“⁵² angezeigt; dann aber wird der Behauptungsstil als „nicht nur zulässig, sondern allein richtig [erachtet], soll der Gutachtenstil nicht zum Selbstzweck degenerieren“⁵³.

„Das Fahrrad ist eine fremde bewegliche Sache.“

Hingegen sollten Sie sich, ganz egal wie deutlich der Sachverhalt ist, nicht in den Bann des Urteilsstils ziehen lassen. Entscheidend für den Urteilsstil ist nicht etwa, dass es sich um einen Kausalsatz handelt (z.B. „weil“ oder „da“), sondern dass das Ergebnis vor der Begründung steht:

„Bei dem Fahrrad handelt es sich um eine Sache, weil es ein körperlicher Gegenstand ist.“

Auf den Urteilsstil können (und sollten) Sie verzichten. Bei vielen Korrekturkräften ist er immer noch verpönt und man wird sich im Zweifel darauf stürzen wie der Habicht auf die Maus, insbesondere wenn man sonst nichts anzumerken hat. Es sei aber nicht verschwiegen, dass viele Literaten seinen gemäßigten Einsatz für zulässig halten⁵⁴. Dennoch, und das ist noch viel wichtiger, ist der Urteilsstil vollkommen überflüssig,⁵⁵ da er keinen Zeitvorteil bringt und nur eine andere Wortreihung erfordert⁵⁶.

*Beispiel*⁵⁷:

Urteilsstil: „Das Fahrrad ist eine Sache, weil es ein körperlicher Gegenstand ist.“

Gutachtenstil: „Das Fahrrad ist ein körperlicher Gegenstand, mithin eine Sache.“

Da es des Urteilsstils gar nicht bedarf, brauchen Sie auch erst gar keine Angriffsfläche zu bieten.

⁵¹ Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (159).

⁵² Wolf, ZJS 2020, 553 (560).

⁵³ Lagodny/Mansdörfer/Putzke, ZJS 2014, 157 (160).

⁵⁴ Bringewat, Methodik der juristischen Fallbearbeitung, 5. Aufl. 2024, Rn. 212: „[...] nur der Feststellung von Selbstverständlichkeiten. Derlei ‚Routinearbeit‘ im Gutachtenstil zu erledigen, ist verfehlt“; Diederichsen/Wagner, Die BGB-Klausur, 9. Aufl. 1998, S. 208: „[...] verfehlt für Klausurlösungen durchweg den Gutachtenstil zu verlangen“ bzw. „[...] nur echte Probleme [...] im Gutachtenstil“; Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Aufl. 2018, S. 87: Gutachtenstil „an den problematischen Stellen“; Muthorst, Grundlagen der Rechtswissenschaft, 2011, § 6 Rn. 27: „Prüfungspunkte, die unzweifelhaft [...] sind, werden [...] in einer einzigen Feststellung abgearbeitet“; Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, 4. Aufl. 2022, Teil 1 Kap. 1 Rn. 80: „gute Klausur zeichnet sich gerade nicht durch sklavisches Befolgen des Gutachtenstils, sondern den gekonnten Wechsel zwischen Gutachten- und Urteilsstil aus!“; Schimmel, Juristische Hausarbeiten und Klausuren richtig formulieren, 15. Aufl. 2022, Rn. 142: „der schulmäßige Gutachtenstil [bleibt] den schwierigen und problematischen Fragen vorbehalten [...] und], lassen sich weniger oder gar nicht zweifelhafte Punkte auch [...] durch [...] ‚verschliffene Formen‘ des Gutachtenstils bis hin zum glatten Urteilsstil [...] kennzeichnen“; Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, Rn. 210: Gutachtenstil „nur bei wirklich problematischen Fragen [...] zwingend“ und „lassen sich Selbstverständlichkeiten [...] im Urteilsstil abhandeln“; Valerius, Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017, S. 25: auch Unproblematisches ist zu berücksichtigen, „[a]lledings kann dies kurz im [...] Urteilsstil [...] geschehen“.

⁵⁵ Fahl, JA 2008, 350 (352); Wolf, ZJS 2020, 553 (560); Ransiek, JA 2018, 481 (487); Wieduwilt, JuS 2010, 288.

⁵⁶ Wolf, ZJS 2020, 553 (560); Ransiek, JA 2018, 481 (487).

⁵⁷ Weitere Formulierungsbeispiele bei Wolf, ZJS 2020, 553 (559 ff.) und Trinh, ZJS 2022, 516 (519 f.).

3. Die Sprache – ein scharfes Schwert im Wortgefecht

Auch wenn es selbstverständlich ist, nötigt der Blick in Klausuren dazu, für die exorbitante Bedeutung und Funktion der Sprache zu sensibilisieren. Da Sie eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, ist zwingend erwartet, dass Sie der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind. Der korrekte Ausdruck ist für den Juristen das sprachliche Existenzminimum. Umso mehr betrübt es, wie sorglos und unbedarft Studierende sie handhaben.

a) Sprache als Bewertungsfaktor

„Im (Straf-)Recht spielt Sprache [...] eine herausragende Rolle: Sie beschreibt nicht nur technisch Sachverhalte, Anforderungen und Zumutungen des Rechts, sondern formt, deutet und interpretiert sie. [...]. Strafrecht ist nicht «Natur», sondern Realisierung von sozial konstruiertem Sinn. Ohne Sprache gibt es kein Strafrecht“⁵⁸, was gedanklich für alle Rechtsgebiete gelten kann. Auch mit Blick auf den Erwartungshorizont muss beachtet werden, dass „[z]ur Rechtsanwendung [...] auch die Fähigkeit [gehört], sich bei Falllösungen wie überhaupt bei Rechtsausführungen grammatikalisch korrekt, in verständlicher Sprache und in einem sachangemessenen Sprachstil in Wort und Schrift auszudrücken.“⁵⁹ Insoweit konfligieren negative Bewertungen von Sprache und Ausdruck weder mit dem Grundsatz der Chancengleichheit⁶⁰ noch mit der prüfungsrechtlichen Beurteilungsermächtigung des Prüfers⁶¹, weil „derartige Mängel [...] Ausdruck einer gewissen Gleichgültigkeit oder Flüchtigkeit des Bearbeiters sind [...] und diese] Unzulänglichkeiten des sprachlichen Ausdrucks bezeugen, die bei einer geisteswissenschaftlichen Arbeit nicht vernachlässigt werden können“⁶². Folglich liegt es auf der Hand, dass sowohl für das rechtswissenschaftliche Studienziel als auch die Befähigung zum Richteramt „das Beherrschen der deutschen Sprache [...] unabdingbar ist“⁶³.

b) Ohne Sprachkompetenz – keine Denkkompetenz

Sprachlich korrekter Ausdruck ist eine Grundvoraussetzung, die Sie mit Erreichen der Hochschulreife (eigentlich schon) erfüllen sollten; wenn dem nicht so ist, liegt es in Ihrer (Eigen-)Verantwortung, der von Ihnen vorgelegten Qualifikation schleunigst (wieder) gerecht zu werden. Damit ist es aber noch nicht getan: Als Jurist müssen Sie mühelos mit Worten jonglieren, Begriffsnuancen wahrnehmen und Ihre Gedanken in (ganze!) Sätze fassen können; dazu gehört auch ein adäquater Wortschatz samt üppigem Fundus an Synonymen (vgl. Definitionen). Sprachliche Sorgfalt ist für Juristen kein Schmuck, sondern Mindestvoraussetzung. Wenn Sie sich selbst nicht präzise ausdrücken und auch kaum aufnehmen können, was andere fachsprachlich sagen oder schreiben, können Sie am fachlich-inhaltlichen Diskurs nicht teilnehmen:

„Wem die Sprachkompetenz fehlt, der wird die Denkkompetenz kaum erlangen“⁶⁴.

⁵⁸ Fischer, Über das Strafen: Recht und Sicherheit in der demokratischen Gesellschaft, 2018, S. 184.

⁵⁹ OVG NRW NVwZ 1995, 800 (803); vgl. VGH Baden-Württemberg NJW 1988, 2633; ebenso OVG Sachsen-Anhalt BeckRS 2003, 152760 Rn. 42.

⁶⁰ Vgl. BVerfG BeckRS 1983, 31248416 = Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 182.

⁶¹ VGH Baden-Württemberg NJW 1988, 2633 (amtl. LS).

⁶² VGH Baden-Württemberg NJW 1988, 2633 (2634).

⁶³ VGH Baden-Württemberg NJW 1988, 2633 (2634). Vgl. auch zur Literatur Gleisberg, JuS 1979, 230; Schroeder, JuS 1980, 313; Kröpil, JuS 1985, 324; Wolf, ZJS 2014, 553 (1554).

⁶⁴ Putzke, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 8. Aufl. 2025, Rn. 87.

Keypoints: Der sichere, klare und präzise Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Ihr indiskutables Existenzminimum als (angehender Voll-)Jurist.

c) Nur Sprechenden/Schreibenden kann geholfen werden

Anlässlich des sprachlichen Ausdrucks allgemein sei an dieser Stelle der wohlmeinende Rat mitgegeben, dass nur Sprechenden geholfen werden kann, was insbesondere für Lehrveranstaltungen gilt. Ziel des Lehrpersonals ist immer die effektive Vermittlung und Vertiefung des Lehrstoffes. Für jede Optimierung bedarf es entsprechender Resonanz. Trauen Sie sich, Ihren Dozenten direkt darauf anzusprechen. Sehen Sie die Lehrveranstaltungsevaluationen nicht als „Abrechnung“ am Ende des Semesters.⁶⁵ Übertragen auf die schriftliche Leistung, heißt das: Stoßen Sie in einer Prüfungsarbeit auf einen Aspekt, der Ihnen fragwürdig oder zweifelhaft erscheint, übergehen Sie dieses „Störgefühl“ nicht, nur weil Sie meinen, „diesen Streit“ nicht zu kennen. Schreiben Sie auf, was Sie „stört“ oder warum Sie ein bestimmtes Merkmal nicht zuverlässig annehmen oder ablehnen können; es kommt gerade dann auf die „juristische Begründungskompetenz“⁶⁶ an. Seien Sie mutig, bringen Sie Ihre Zweifel unter Abwägung des Für und Wider für mögliche Positionen zu Papier und entscheiden Sie sich begründet, denn maßgeblich ist das problembewusste Aufzeigen konfligierender Interessenlagen und gilt insofern:

„Angriff ist die beste Verteidigung.“⁶⁷

Dem Prüfer vermitteln Sie damit ein selbständiges Problembewusstsein und versetzen ihn in die Lage, Ihre Erwägungen im Ganzen würdigen zu können.

(Der Beitrag wird fortgesetzt.)

⁶⁵ Als Lehrkörper ist es äußerst frustrierend, nach zwölf Wochen Veranstaltung zu erfahren, dass man die Veranstaltung mit wenigen Handgriffen hätte angenehmer gestalten können, wenn man denn davon gewusst hätte.

⁶⁶ Lagodny, Juristisches Begründen, 2013, S. 11. Weitergehend Duttge, ZDRW 2020, 75 (77), der dieses Leitziel „um eine – mindestens ebenso bedeutsame – ‚Problemerkennntniskompetenz‘ [...] erweitern“ will.

⁶⁷ Zieschang, JA 2019, 529 (534) mit ausformuliertem Beispiel. Vgl. Trinh, ZJS 2022, 516 (521).